

Kirchengesetze zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGMVG-EKD)

Vom 17.11.2009 (ABl. Anhalt 2011 Bd. 1, S. 2), zuletzt geändert durch Beschluss des Landeskirchenrat am 22.9.2020 (online veröffentlicht unter <https://www.landeskirche-anhalts.de/service/rechtssammlung/kg-mv-ekd>)

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (zu § 2 MVG). ¹Personen, die im pfarramtlichen Dienst, in der Ausbildung oder in der Vorbereitung dazu stehen, sind keine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes. ²Für sie gelten die Regelungen des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 01.12.1998 (ABl. 1999, S.39).

§ 2 (zu § 5 MVG). (1) Für die von den Kirchengemeinden und in den Mitarbeiterverbänden beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für die von der Landeskirche beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) werden gemeinsame Mitarbeitervertretungen je für die Kirchenkreise Bernburg und Ballenstedt, den Kirchenkreis Köthen, den Kirchenkreis Dessau und den Kirchenkreis Zerbst gebildet.

(2) ¹Die von der Landeskirche beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Schulen in landeskirchlicher Trägerschaft werden durch eine eigene Mitarbeitervertretung vertreten. ²Die Schulen bilden eine Wahlgemeinschaft im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(3) ¹Die von der Landeskirche beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Landeskirchenamt und in den unselbstständigen Werken und Einrichtungen der Landeskirche werden durch die Mitarbeitervertretung des Landeskirchenamts vertreten. ²Das Landeskirchenamt und die unselbstständigen Werke und Einrichtungen gelten als eine Dienststelle und eine Wahlgemeinschaft im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes. ³Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landespfarramtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Verkündigungsdienst nach Absatz 1 Satz 1. ⁴Einzelne Stellen des Landespfarramtes für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen können nach der Anlage dem Landeskirchenamt zugeordnet werden.

(4) ¹Kirchengemeinden mit mehr als 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können auf begründeten Antrag des Gemeindegemeinderates beim Landeskirchenrat und mit dessen Zustimmung eine Mitarbeitervertretung bilden.

(5) ¹Fällt die Zahl der Wahlberechtigten in einer der genannten Wahlgemeinschaften unter die Zahl der Wahlberechtigten, die nach § 8 MVG für die Bildung einer Mitarbeitervertretung mit mindestens drei Mitgliedern nötig ist, wird die Wahlgemeinschaft nach Ablauf der Amtszeit der Mitarbeitervertretung der Wahlgemeinschaft des jeweiligen Kirchenkreises zugeordnet oder – sofern die Wahlgemeinschaft eines Kirchenkreises betroffen ist – der Wahlgemeinschaft des benachbarten Kirchenkreises, im Fall von zwei benachbarten Kirchenkreisen der kleineren Wahlgemeinschaft.

Abschnitt II Gesamtausschuss (zu §§ 54, 55 MVG)

§ 3 Gemeinsame Bestimmungen. (1) ¹Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Anhalts wird ein Gesamtausschuss gebildet. ²Der Gesamtausschuss wird zu seiner konstituierenden Sitzung jeweils vom bisherigen Vorsitzenden einberufen. ³Er bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitz und die Stellvertretung.

(2) ¹Der Gesamtausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen; er muss zusammen treten, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt oder die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt darum ersucht. ²Das Landeskirchenamt nimmt auf Verlangen des Gesamtausschusses an den Sitzungen teil. ³Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

(3) ¹Der Gesamtausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich; zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Sachkundige hinzugezogen werden. ⁴Die Mitglieder des Gesamtausschusses sind verpflichtet, über die Sitzungen Verschwiegenheit zu wahren, wenn nichts anderes bestimmt wird oder sich dieses aus der Sache ergibt. ⁵Der Gesamtausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) ¹Die erforderlichen Kosten für die Tätigkeit des Gesamtausschusses werden von der Landeskirche getragen. ²Den Mitgliedern des Gesamtausschusses ist von den Dienststellen Arbeitsbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 und 3 MVG zu gewähren.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift nach Maßgabe von § 27 MVG zu fertigen.

§ 4 Aufgaben des Gesamtausschusses. (1) Über die in § 55 MVG benannten Aufgaben hinaus, hat der Gesamtausschuss folgende weitere Aufgaben:

- a) Berufung der durch die Dienstnehmerseite gestellten Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sowie deren Stellvertreter,
- b) Vorschlagsrecht bei der Berufung der beisitzenden Mitglieder des Kirchengerichts für die Dienstnehmerseite und bei der Berufung des vorsitzenden Mitglieds des Kirchengerichts sowie des Stellvertreters,
- c) Abgabe von Stellungnahmen zu Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts vor Beschlussfassung.

(2) ¹Die zuständigen Organe der Leitung informieren vor der allgemeinen Regelung arbeits- oder mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen, für die sie zuständig sind, den Gesamtausschuss so rechtzeitig und umfassend, dass dieser vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme abgeben kann, die Gegenstand der abschließenden Beratung sein muss. ²Auf Verlangen ist die Angelegenheit mit dem Gesamtausschuss zu erörtern. ³Der Gesamtausschuss kann verlangen, dass, soweit seine Vorstellungen in den endgültigen Beschlussvorlagen nicht aufgenommen worden sind, diese dem zuständigen Beschlussorgan mit Begründung und einer Stellungnahme des Landeskirchenamtes mitgeteilt werden.

(3) Der Gesamtausschuss kann die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen zum Erfahrungsaustausch und zu Fortbildungsveranstaltungen einladen.

§ 5 Zusammensetzung des Gesamtausschusses. ¹Die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche Anhalts bilden den

Gesamtausschuss. ²Der Gesamtausschuss kann sich nach Konstituierung durch Hinzuberufung weiterer Mitglieder ergänzen. ³Die Zahl der hinzuberufenen Mitglieder darf nicht größer sein, als die Hälfte der Zahl der Mitglieder gemäß Satz 1. ⁴Für die hinzuberufenen Mitglieder werden Stellvertreter benannt. ⁵Die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen werden bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

Abschnitt III

Rechtsschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 6 Kirchengengericht. Kirchengengericht nach § 57 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Kirchengengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 7 In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten. (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Die nach dem Kirchengesetz vom 18. November 1991 gebildete Gesamtmitarbeitervertretung amtiert bis zum Ende ihrer regelmäßigen Amtszeit als Gesamtausschuss weiter.

(3) Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(4) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Ordnung für die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 15. Dezember 1977, ABl. 1980, Nr. 1, S. 7,
- b) das Kirchengesetz über die Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung in der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 18. November 1991, ABl. 1992, Nr. 1, S. 1,
- c) die Verordnung des Landeskirchenausschusses zur Durchführung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 13. Oktober 1993, ABl. 1998, Nr. 1, S. 6.